

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

13.08.2013 II 47-1.154.30-31/13

Zulassungsnummer:

Z-154.30-42

Antragsteller:

Becker Sport- und Freizeitanlagen GmbH Sperenberger Straße 59 12277 Berlin

Geltungsdauer

vom: 13. August 2013 bis: 13. August 2018

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DYNAlast PVC"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 7 | 13. August 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 7 | 13. August 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DYNAlast PVC" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungen und Markierungen auf dem Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DYNAlast PVC" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber f
 ür den Oberbelag (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Als Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041³ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-42

Seite 4 von 7 | 13. August 2013

	Produktname	Art	Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung	Dicke [mm]	Hersteller
1	Omnisport Training	PVC (mit werk- seitiger Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-483	5,0	Taileatt AD
2	Omnisport Pro	PVC (mit werk- seitiger Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-483	7,7	Tarkett AB, Ronneby, Schweden
3	Standard Plus 2,0	PVC (mit werk- seitiger Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-435	2,0	

2.1.3 Kleber

Für die Verklebung des PVC-Oberbelags mit der Lastverteilerplatte ist einer der folgenden Kleber zu verwenden:

	Produktname	Zulässiger Verbrauch [kg/m²]	Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung	Hersteller
1	Forbo 528 Euro- star Allround	0,3	Z-155.20-239	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
2	Bostik's Best	0,49	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen

2.1.4 Lastverteilerschicht

Als Lastverteilerschicht muss nachfolgende Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986⁴ verwendet werden:

Produkt- name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Lieferant [*]
k.A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	1525 x 1525 1500 x 1500 1250 x 2500	6 9	800	Holz-Speck- mann GmbH & Co KG, Halle
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

Eine Liste der Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt

Wird die Lastverteilerschicht zweilagig ausgeführt, sind die beiden Holzwerkstoffplatten mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verkleben.

2.1.5 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung



Seite 5 von 7 | 13. August 2013

	Produktname	Basis	Rohdichte [kg/m³]	Dicke [*] [mm]	Hersteller	
1	Variofoam 2000 Typ P 80 HF	Polyurethan	80 (± 20 %)	15 oder 20	Berleburger Schaumstoffwerk	
2	Variofoam 2000 Typ P 100 HF	Polyurethan	100 (± 20 %)	15, 20 oder 20 (mit Noppen)	GmbH, Bad Berleburg	
3	Variofoam 2000 Typ P 60 HF	Polyurethan	60 (± 20 %)	15 oder 20		
4	Re-Bounce uni S 81.69	Polyurethan	80 (± 15 %)	15	Recticel BV, Wijchen Niederlande	
5	Re-Bounce uni S 81.100	Polyurethan	100 (± 15 %)	20 (mit Noppen)		
6	Re-Bounce uni S 81.103	Polyurethan	60 (± 15 %)	15 oder 20		
7	Re-Bounce uni S 81.104	Polyurethan	80 (± 15 %)	15 oder 20		
8	Metzopor V 06 B2	Polyurethan	60 (± 20 %)	15 oder 20	Metzeler Schaum GmbH,	
9	Metzopor V 08 HB2	Polyurethan	80 (± 20 %)	15 oder 20	Memmingen	
10	Metzopor V 10 B2	Polyurethan	100 (± 20 %)	20 (mit Noppen)		
* A	Angaben: ± 10 %	•	•	•		

2.1.6 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.5 aufgeführten Elastikschichten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.5, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Seite 6 von 7 | 13. August 2013

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-42"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem DYNAlast PVC"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschichten

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DYNAlast PVC" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschichten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Seite 7 von 7 | 13. August 2013

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch Referatsleiter

Beglaubigt



Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	DYNAlast 27 PVC
2	DYNAlast 33 PVC
3	DYNAlast 35 PVC
4	DYNAlast 38 PVC
5	DYNAlast 38-N PVC
6	DYNAlast 27-A PVC
7	DYNAlast 33-A PVC

^{*} Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DYNAlast PVC" Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	- Anlage 1
--	------------

Z67131.13 1.154.30-31/13

1	
	_
4	

	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	PVC
2	Kleber	Universalkleber
3	Lastverteilerplatte	Baufuniersperrholz
4	Elastikschicht	Polyurethan

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DYNAlast PVC"

Z67137.13

Anlage 2



Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

-	Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:			
-	Bauvorhaben (Name und genaue An	schrift):		
-				
gerecht Nr. [Zu. Bestimn leitung,	und unter Einhaltung aller Bestimmu lassungsnummer] des Deutschen l nungen der Änderungs- und Ergän	gsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fach- ngen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nstituts für Bautechnik vom (und ggf. der zungsbescheide vom) sowie der Einbauan- nen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat		
		e des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund g(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.		
	Datum)	(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)		
(Diese E	Bestätigung ist dem Bauherrn und der	m Zulassungsinhaber auszuhändigen)		

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DYNAlast PVC"	Anlana O
Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 3

Z67159.13 1.154.30-31/13